

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Gegenstand dieser Verträge ist die entgeltliche, zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung von Hardware und/oder Software. Auf diese Verträge finden mietrechtliche Regelungen Anwendung. Bei Installation der Software auf dem Server der Matrix POS GmbH erhält der Kunde die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf eine Software mittels Telekommunikationsverbindung (z.B. Internet) zuzugreifen und die Funktionalitäten der Software im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen. Zu diesem Zweck stellt die Matrix POS GmbH die Software zur Nutzung für den Kunden gemäß den Vereinbarungen bereit.

§ 2 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. 2. Zur vorzeitigen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Seiten berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt bei der Matrix POS GmbH insbesondere dann vor, wenn: - der Kunde mit seiner Zahlung länger als zwei Monate in Verzug gerät, oder - der Kunde ohne vorherige Abstimmung mit der Matrix POS GmbH Änderungen an der Soft- bzw. Hardware vornimmt. 3. Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 3 Verfügbarkeit

Eine 100 % Verfügbarkeit kann nicht gewährleistet werden. Die Matrix POS GmbH gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Server von 97% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von der Matrix POS GmbH liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Stromausfall etc.) über das Internet nicht zu erreichen ist. Die Matrix POS GmbH kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern. Die Haftungsbedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dadurch nicht beschränkt.

§ 4 Nutzungsrecht

1. Der Kunde erhält ein einfaches, nicht ausschließliches, auf die Laufzeit dieses Vertrages zeitlich beschränktes Recht, die Software gemäß dem Vertrag zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte erhält der Kunde nicht. 2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder es Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt Dritten zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen. 3. Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Software durch Dritte oder durch nicht vom Kunden benannte Nutzer schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen des monatlichen Überlassungspreises zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt davon unberührt. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. 4. Die Untervermietung des Mietobjektes oder eine sonstige Überlassung an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung der Matrix POS GmbH.

§ 5 Instandhaltungsumfang, Instandhaltung

Die Matrix POS GmbH hält die Mietobjekte am angegebenen Standort betriebsfähig und übernimmt die Kosten für die bei ordnungsgemäßem Gebrauch erforderliche Instandhaltung einschließlich der Kosten der Ersatzteile. Die Instandhaltung erfolgt in der normalen Arbeitszeit der Matrix POS GmbH. 1. Instandhaltungsarbeiten, die durch unsachgemäße Behandlung oder infolge der Verwendung von nicht von der Matrix POS GmbH freigegebenen Hard- und Softwarekomponenten und/oder durch Eingriffe nicht autorisierter Dritter notwendig werden, sind in der Miete nicht enthalten. Sie werden gesondert nach Aufwand berechnet. 2. Der Kunde ist verpflichtet, das Mietobjekt nach den Anweisungen der Betriebsanleitung der Matrix POS GmbH/Herstellers zu bedienen und sorgfältig zu behandeln.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang, Übernahme bei Installation beim Kunden

1. Mit Übernahme der Mietobjekte geht die Sach- und Preisgefahr auf den Kunden über, insbesondere die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes und des Diebstahls. Tritt eines der vorgenannten Ereignisse ein, so hat der Kunde die Matrix POS GmbH hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Falle der Teilbeschädigung trägt der Kunde die Kosten der Instandsetzung. 2. Etwaige Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Versicherungen) wird die Matrix POS GmbH Zug um Zug gegen Ausgleich der Forderung bzw. nach Instandsetzung und deren Bezahlung an den Kunden abtreten, im Instandsetzungsfall jedoch mit Ausnahme des von der Versicherung zu zahlenden Betrages aus einer etwa verbleibenden merkantilen Wertminderung. 3. Bei Übergabe der Mietobjekte erhält der Kunde ein Übernahmebestätigungsformular. In der Übernahmebestätigung, mit der der Kunde die Ordnungsmäßigkeit usw. des Mietobjektes bestätigt, hat der Kunde

mit Datum und rechtsverbindlicher Unterschrift und den Beginn der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit zu vermerken. Dieser Tag gilt als Beginn der Nutzungsmöglichkeit.

§ 7 Pflichten und Obliegenheit des Kunden bei Nutzung des Server der Matrix POS GmbH

1. Der Kunde wird die ihm zur Leistungserbringung und –abwicklung des Vertrages treffenden Pflichten erfüllen. Er wird insbesondere a. die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben; b. dafür Sorge tragen, dass (z.B. bei der Übernahme von Texten und Daten Dritter auf den Server der Matrix POS GmbH) alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte beachtet werden; c. die Software nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermitteln oder auf solche Informationen hinweisen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig bzw. pornographisch sind, oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, oder das Ansehen der Matrix POS GmbH schädigen können; d. den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von der Matrix POS GmbH betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze der Matrix POS GmbH unbefugt einzudringen; e. den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (Spamming) nutzen; f. die Matrix POS GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Software durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Software verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der Matrix POS GmbH; g. vor der Versendung von Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen; 2. Die Matrix POS GmbH ist berechtigt, bei rechtswidrigem Verstoß des Kunden gegen eine der in diesem Vertrag festgelegten wesentlichen Pflichten den Zugang zur Software und zu dessen Daten zu sperren. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer angemessenen strafbewährten Unterlassungserklärung gegenüber der Matrix POS GmbH sichergestellt ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlich vereinbarte Miete zu zahlen.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

1. Es finden die allgemeinen Gewährleistungsregeln Anwendung, mit der Ausnahme, dass der Minderungsberechtigte auf seine Ansprüche aus Bereicherungsrecht hinsichtlich der zu viel bezahlten Miete verwiesen wird. 2. Ergänzend zum Haftungsumfang in den AGB ist die verschuldensunabhängige Haftung der Matrix POS GmbH auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ausgeschlossen. 3. Als Gegenleistung zu diesen Beschränkungen verpflichtet sich die Matrix POS GmbH die gemietete Software über ihrer vertraglichen Verpflichtung hinaus durch Update und Upgrade jeweils dem sich weiterentwickelnden aktuellen technischen Stand anzupassen.

§ 9 Unwirksamkeit von Klauseln

Im Falle der ganzen oder teilweisen Unwirksamkeit einzelner Klauseln der allgemeinen und speziellen Geschäftsbedingungen sind eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken in dieser Vereinbarung vorhanden sein sollten. Die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen wird dadurch nicht berührt.